

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/166
öffentlich

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| Federführung: Fachbereich 1 | Datum: 13.09.2022 |
| Bearbeiter: Ilona Gosepath | AZ: 1/UI |
| Verfasser: Thorsten Ulferts | |

| Beratungsfolge | Termin | |
|-------------------------------|------------|--|
| Finanz- und Personalausschuss | 27.09.2022 | |
| Verwaltungsausschuss | 11.10.2022 | |
| Rat | 13.12.2022 | |

Gegenstand der Vorlage

Beschlussfassung über den 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Krummhörn (Zweitwohnungssteuersatz)

Beschlussvorschlag:

Neu:

§ 4 Steuersatz erhält folgenden Wortlaut:

| | | |
|---|------------|----------|
| (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr | | |
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu | 1.227,10 € | 192,00 € |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.227,10 €, aber nicht mehr als 1.840,65 € | | 204,00 € |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840,65 €, aber nicht mehr als 2.454,20 € | | 276,00 € |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.454,20 €, aber nicht mehr als 3.681,30 € | | 408,00 € |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.681,30 €, aber nicht mehr als 4.908,40 € | | 540,00 € |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.908,40 €, aber nicht mehr als 6.135,50 € | | 672,00 € |
| g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 6.135,50 € | | 816,00 € |

§ 10 Inkrafttreten erhält folgenden Wortlaut:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sachverhalt:

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Krummhörn wurde seit 2013 nicht mehr geändert. Bereits in den Haushaltsberatungen wurde beschlossen, dass eine Anhebung der Steuersätze (§ 4) der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Krummhörn um 20 %

vorgenommen werden soll.

Kosten/Folgekosten: